


Handelshindernisse an Grenze

economiesuisse hat bei seinen Mitgliedern eine Umfrage zu Handelshemmnissen durchgeführt. Insbesondere aufgrund der Rückmeldungen der Unternehmen ist die untenstehende Liste entstanden. Die aufgeführten Regelungen (von denen manche ihre Berechtigung haben) unterliegen zwar laufend Änderungen und Anpassungen. Doch zeigt die Liste gut die grosse Vielzahl preistreibender Hürden auf, die heute an der Grenze bestehen. Die Auflistung ist nicht abschliessend gedacht und stellt eine Momentaufnahme dar. (Stand: 21.11.2018).

Was	Wieso	Auskunft
Deklarations- / Etikettierpflichten		
Von EU-Vorschriften abweichende Deklarationspflichten bzw. deren Handhabung a) allgemein	Machen preistreibende Spezialverpackungen für CH-Markt erforderlich (Beispiel: Redbull)	
b) im Besonderen Lebensmittel: Erfordernis der Deklaration des Produktionslandes (= Abweichung von EU-Vorschriften)	Macht preistreibende Spezialverpackungen für CH-Markt erforderlich. (Beispiele: Mars, Haribo)	
<p>Beispiel „Suchard Süsser Vorrat Pralines“: Bei den Zutaten ist teilweise eine Länderangabe erforderlich (CH).</p> <p>Da sich der Aufwand für die Anpassung der Verpackung gemäss den Schweizer Vorschriften nicht gerechnet hätte (relativ geringe Menge), konnte das Produkt in der Schweiz nicht lanciert werden.</p> 		

Lebensmittel	Bewilligungspflicht, wenn Lebensmittel in EU bereits legal im Verkehr, jedoch CH Recht nicht eingehalten wird: Allgemeinverfügung BAG	
Lebensmittel:		
- Alkoholische Süssgetränke (Art. 2 lit. b Ziff. 1 VIPaV)	Hinweispflicht auf Alkoholgehalt gemäss Art. 62 Getränkeverordnung	
- bestimmte Fleisch(produkte)	Deklarationspflicht nach Art. Art. 2, 3, 5 LDV	
- gebrannte Wasser (Art. 2 lit. b Ziff. 2 VIPaV)	Etikettierungspflicht (Name des Importeurs)	
- Konsumeier (Art. 2 lit. b Ziff. 6 VIPaV)	Deklarationspflicht nach Art. Art. 2, 3, 5 LDV	
- Lebensmittel i.S.v. Art. 2 lit. b Ziff. 7 VIPaV (unbeabsichtigte Vermischungen mit allergenen Substanzen)	Deklarationspflicht nach Art. 11 LIV	
- Lebensmittel, die einen Hinweis auf die Herstellung ohne Gentechnik tragen, i.S.v. Art. 3 lit. b Ziff. 8 VIPaV	Lückenlose Deklarations- inkl. Aufbewahrungspflicht gemäss Art. 7 Abs. 8 und 9 VGVL	
- Nahrungsergänzungsmittel und Ergänzungsnahrung, i.S.v. Art. 2 lit. b Ziff. 10 VIPaV	Die Vorschriften der VO des EDI über Speziallebensmittel sind einzuhalten; insbes. über die LIV hinausgehende (Warn-)Hinweis-, Kennzeichnungs- und Auslobungspflichten	
- Tabakerzeugnisse und Raucherwaren mit Tabakersatzstoffen, deren Verpackungen nicht mit die Warnhinweise ergänzenden Abbildungen versehen sind, i.S.v. Art. 2 lit. b Ziff. 4 VIPaV	Etikettierungspflicht: Die ergänzenden Warnhinweise müssen mit Farbfotografien oder anderen Abbildungen kombiniert werden, welche die gesundheitlichen Folgen des Rauchens darstellen und erklären	

- Tabakfabrikate und Ersatzprodukte, i.S.v. Art. 2 lit. b Ziff. 3 VIPaV	Etikettierungspflicht: Direkt auf der Detailverkaufspackung müssen der Kleinhandelspreis in CHF und der Firmenbezeichnung des inländischen Herstellers / des Importeurs angebracht sein	
Hölzer und Holzprodukte (Art. 2 lit. c Ziff. 6 VIPaV)	Deklarationspflicht (Holzart, -herkunft, Deklaration in einer der Amtssprachen)	
„Borderline-Produkte“/ Kosmetika	Problematische Abgrenzung zwischen Kosmetik und Pharma bzw. Bioziden (dort Zulassungsverfahren erforderlich, BAG) macht oft preistreibende Spezial-	
<p><u>Beispiel:</u> Duschmittel-Linie „Palmolive Aroma Therapy“</p> <p>Der Kantonschemiker Zürich hat die Flüssigseifen mit der Begründung untersagt, dass das Wort Therapie eindeutig aus der Medizin stamme und ausschliesslich Heilmitteln vorbehalten sei. Für Kosmetika seien therapeutische Claims verboten, weil die Gefahr einer Irreführung bestehe. Inzwischen ist das Produkt unter einer angepassten Subbrand auch in der Schweiz auf dem Markt.</p> 		
Verbote / Zulassung / Bewilligung		
Legale Bundes- und kantonale Monopole (z. B. Salzregal)		
Lebensmittel, die mit Verfahren hergestellt wurden, die nach Art. 20 Abs. 1 LGV bewilligungspflichtig sind; sowie nach Art. 22 LVG bewilligungspflichtige GVO-Lebensmittel sind oder solche enthalten	Bewilligungspflicht (BAG)	

	hin in der Schweiz nationale Zulassungen beantragen, die dann in punkto Abgabekategorien, Absetzfristen, Packungsmaterial und sogar Indikationen andere Auflagen mit sich bringen.	
Biozide (Art. 6 lit. b ChemG)	Zulassungspflicht, auch wenn in EU bereits legal im Verkehr (BAG)	
Düngemittel (Art. 5 DüV)	Zulassungspflicht, auch wenn in EU bereits legal im Verkehr (BLW)	
Chemikalien (Anstrichfarben und Lacke, Dichtungsmassen, Textilien, Kunststoffe und Gummi, die verbotene kurzkettige Chloroparaffine enthalten; Bleihaltige Anstrichfarben und Lacke; Chemische Substanzen, die für die Herstellung von Kampfstoff verwendet werden können; In der Luft stabile Stoffe; Gefährliche Stoffe, die auf der Etiketke keine Angabe zur Herstellerin nach Art. 39 lit. b ChemV enthalten)	Anmeldung nach ChemG erforderlich (BAG), auch wenn ein Stoff in der EU legal im Verkehr ist. Die Meldepflicht umfasst Angaben zur Herstellerfirma, Zusammensetzung und Einstufung. Bei umweltgefährlichen Chemikalien muss ausserdem die Abgabemenge deklariert werden.	
Werkzeugmaschinen, gewisse Chemikalien und Waffen (Art. 5 KMG i. V. m. Art. 2 KMV)	Export- / Import- / Durchführungskontrolle bei Dual-use Gütern. Bewilligungspflicht (SECO / interdepartementale Exportkontrollgruppe / Bundesrat)	
Bestimmte Elektrogeräte (Wasserwärmer und Wärmespeicher; Haushaltskühl-, Tiefkühl- und Gefriergeräte; Tumbler; Waschmaschinen, Backöfen, Set-Top-Boxen)	Einhaltung der EnV	

Beispiel Kühl- und Gefriergeräte:

Für sie bestehen in der Schweiz und in der EU Energieverbrauch-Vorschriften. Die Effizienzklassen der Geräte (z.B. A+++ bis D) stimmen in der EU und in der Schweiz überein. Aber die Minimalanforderungen sind in der EU weniger streng als in der Schweiz. Das führt zu Importbeschränkungen: z.B. dürfen nur noch Geräte mindestens der Klasse A++ in die Schweiz eingeführt werden, während in der EU auch weniger effiziente Geräte verkauft werden können. Ausserdem gelten diese Effizienzvorschriften nur für Hersteller/Importeure und den Handel – Private dürfen ungehindert ohne Rücksicht auf Energieklassen Geräte im Ausland kaufen und einführen.



Schmuck, Edelmetalle (EMKG)

Kontrolle (EZV)

Zwingend einzuhalten sind die Vorschriften betr. Feingehalt, Bezeichnung, Kennzeichnung und Zusammensetzung nach Art. 1-3 und 5-21 EMKG

Feuerungen für Öl, Gas, Holz und Kohle (Art. 2 lit. c Ziff. 3 VIPaV)

Einhaltung der LRV

Futtermittel (Art. 2 Futtermittel-VO)

Zulassungspflicht; Einhaltung der Futtermittel-VO

Gentechnisch veränderte Organismen, pathogene Organismen und gebietsfremde wirbellose Kleintiere, inkl. Produkte, die (teilweise) daraus gewonnen werden (Arzneimittel, Lebensmittel, Dünger, Futtermittel etc.)

Bewilligungspflicht

Holz- und Holzwerkstoffe, welche die Anforderungen nach Anhang Ziff. 2.4 Ziff. 1 (Holzschutzmittel) und Anhang 2.17 (Auftaumittel) ChemRRV nicht erfüllen

Einschränkungen, Verbote, Ausnahmegewilligungen

Luftfahrzeuge

Zulassungspflicht (BAZL)

Messmittel (Art. 8 MessG i.V.m. Art. 4 lit. a MessV)	Zulassungs- oder Konformitätsbewertungsverfahren	
Artgeschützte Pflanzen (Art. 8 ASchV i.V.m. Anhang I-III CITES-Übereinkommen)	Bewilligungspflicht	
Pyrotechnische Gegenstände i.S.v. Art 7 SprstG; Sprengmittel i.S.v. Art. 4 ff SprstG	Einfuhrbewilligung (ZSP), Kennzeichnungspflichten	
Radioaktive Strahlenquellen i.S.v. art. 4 i.V.m. Anhang 1 StSV	Zulassungsprüfung	
Rohdiamanten i.S.v. Art. 2 lit. d Diamantenverordnung	Die Einfuhr bzw. Einlagerung in ein Zolllager ist nur gestattet, wenn die Einfuhrbestimmungen nach Art. 3 Diamantenverordnung erfüllt sind.	
Saat- und Vermehrungsgut	Die Bestimmungen nach Art. 15 Vermehrungsmaterial-Verordnung müssen zwingend eingehalten werden.	
Sportboote i.S.v. Art. 2 lit. a Ziff.15 BSV	Typenprüfung, Schiffsausweis, amtliche Prüfung, Immatrikulations- und Kennzeichnungspflicht nach Art. 12 ff. BSG und Art. 16 BSV.	
Stallungseinrichtungen und Aufstallungssysteme, serienmässig hergestellte	Bewilligungsverfahren (BVET) nach Art. 81 ff. TSchV	
Textilien i.S.v. Art. 2 lit.c Ziff. 1 VIPaV	Art. 16-20 der Verordnung über Gegenstände für den Humankontakt sind zwingend einzuhalten.	
Artgeschützte Tiere sowie Erzeugnisse, die aus solchen Exemplaren hergestellt sind i.S.v. Art. 8 i.V.m. Anhang I-III CIETS-Übereinkommen	Bewilligungspflicht (BVET)	
Transplantationsprodukte i.S.v. Art. 3 lit. d Transplantationsgesetz	Die Bestimmungen bezüglich Zulassungspflicht für Arzneimittel (Swissmedic) gemäss HMG sind sinngemäss anwendbar.	
Forstliches Vermehrungsgut	Bewilligungspflicht (BAFU)	
Waffen i.S.v. Art. 4 WG	Verbot oder Bewilligungspflicht (Zentralstelle Waffen)	

Wasch- du Reinigungsmittel, die Phosphat oder schwer abbaubare Bestandteile (Komplexbildner) enthalten (Art. 2 lit. a Ziff. 6 VIPaV)	Verbot von Phosphat und schwer abbaubarer Bestandteilen	
<p>Wassermotorräder/Aqua-Scooter/Jet-Bikes i.S.v. Art. 2 lit.a Ziff. 18 BSV)</p> 	Wassermotorräder gelten in der CH als Vergnügungsschiffe und nicht als Sportboote. Sie haben die Bestimmungen über Vergnügungsschiffe zu erfüllen -> Typenprüfung, Schiffsausweis, amtliche Prüfung, Immatrikulations- und Kennzeichnungspflicht nach Art. 12 ff. BSG und Art. 16 BSV.	
Zoll / MwSt / Abgaben		
Protektionistische Massnahmen im Landwirtschaftsbereich: Agrarzölle im allgemeinen sowie Kontingent- und Versteigerungssystem etwa bei Fleisch, Wurstwaren, Schnittblumen, Früchten, Gemüse, Kartoffeln, Schafen, Rindern, Pferden	Zollgesetz (ZG) / Agrarpolitik	
Lenkungsabgabe auf „Volatile Organic Compounds - VOC“ (-> Kosmetika) (Solche Stoffe werden als Lösungsmittel in zahlreichen Branchen eingesetzt und sind in verschiedenen Produkten enthalten, so etwa in Farben, Lacken, Reinigungsmitteln, Körperpflegeprodukten und als Treibmittel in Spraydosen)	Führt zu einer Verteuerung der Produkte. Art. 35 a-c Umweltschutzgesetz (USG), VO über die Lenkungsabgabe auf flüchtige organische Verbindungen (VOCV)	Schweizerischer Kosmetik- und Waschmittelverband Bernard Cloëtta Tel. +41 43 344 45 80 bernard.cloetta@skw-cds.ch
<u>Beispiel:</u> Die Abgabe wird etwa auf sämtliche Nivea Deo- und Haarsprayprodukte erhoben, hier als Beispiel das Nivea Deo Spray Sortiment:		Beiersdorf AG Schweiz Nicole Di Mauro (Leiterin Sales Forecast Management) nicole.dimauro@beiersdorf.com

		
<p>Zollabfertigung bei Warenretouren ins Ausland</p> <p>Ermöglichung der nachträglichen Zollrückabwicklung analog der EU</p>	<p>ZG</p> <p>Rückerstattung bezahlter Einfuhrabgaben</p>	
<p>Ermöglichung der Nachreichung von Präferenznachweisen (gemäss heutigem EU-Recht nicht möglich)</p>		
<p>Einführung von wirklichen Erleichterungen für Authorised Economic Operators (AEO), z.B. alle Sendungen „frei/ohne“ oder sogar nur mit monatlichen, elektronischen Zollanmeldungen</p>		
<p>Verzollung (und Deklaration!) auch von Kleinsendungen</p> <p>Erhöhung des zoll- und mehrwertsteuerfreien Betrags von heute CHF 5.- z.B. auf CHF 20.-</p>	<p>ZG</p> <p>Könnte den administrativen Aufwand senken.</p>	
<p>Detaillierte Deklarationspflicht auch für zollbefreiter Einfuhren</p>	<p>ZG</p>	
<p>Doppelspurigkeiten bei Direktimporten von bereits in die EU eingeführten Produkten (Konformitätserklärung etc.)</p>	<p>Alle Händler, die Waren in die Schweiz einführen, gelten gemäss VSS als Importeur, egal, ob die Ware aus der EU oder von ausserhalb eingeführt wird. Sie haben somit die Pflichten eines Importeurs</p>	

zu erfüllen. Dazu gehört zum Beispiel, für jedes Produkt eine aktuelle Konformitätserklärung bereitzuhalten. Diese Pflichten erfüllt indes bereits der EU-Importeur. Viele Detailhändler beziehen Spielwaren z. B. von einem Importeur in Deutschland, die die Ware z. B. aus Asien in die EU importiert hat. Spielwaren in der Schweiz werden durch diese Doppelspurigkeit keinesfalls sicherer – höchstens teurer.

Beispiel: Spielwaren




Der Bund hat per 1. Oktober 2012 die Spielwarenverordnung (VSS) im «autonomen» Nachvollzug an die Europäische Richtlinie angepasst. Alle Händler, die Waren in die Schweiz einführen, gelten gemäss VSS als Importeur, egal, ob die Ware aus der EU oder von ausserhalb eingeführt wird. Sie haben somit die Pflichten eines Importeurs zu erfüllen. Dazu gehört zum Beispiel, für jedes Produkt eine aktuelle Konformitätserklärung bereitzuhalten. Diese Pflichten erfüllt indes bereits der EU-Importeur. Viele Detailhändler beziehen Spielwaren z. B. von einem Importeur in Deutschland, die die Ware z. B. aus Asien in die EU importiert hat. Spielwaren in der Schweiz werden durch diese Doppelspurigkeit keinesfalls sicherer – höchstens teurer.

Warenverkehrsbescheinigung / Ursprungszeugnisse

ZG / Ursprungsregeln.
Ursprungszeugnisse etc. werden auch für bereits in die EU eingeführte Waren verlangt. Teilweise ist die Erhältlichkeit dieser Zeugnisse erschwert, da die Hersteller Eingriffe in die von ihnen beabsichtigte Vertriebsstruktur befürchten.

Spielwaren Verband Schweiz SVS
Sandro Küng
(Geschäftsführer)
Phone +41 44 545 21 69
Mobile +41 78 616 16 42

<p>Viele landwirtschaftliche Produkte (Getreide, Kaffee, Oele/Fette zu Speise- und zu Futterzwecken, Reis, Zucker; Fleisch und Fleischzerzeugnisse von gewissen Tierarten; Naturwein, Traubenmost, frische Trauben zur Kelterung)</p>	<p>Generelle Einfuhrbewilligungen (GEB); BLW, réservesuisse</p>	
<p>„réserve suisse“ Lebensmittel-Pflichtlager für die Grundnahrungsmittel Zucker, Reis, Speiseöle/-fette und Kaffee; Getreidepflichtlager für Brotgetreide (Hart- und Weichweizen) und Futtergetreide</p>	<p>Produktverteuerung, denn finanziert wird die Vorratshaltung durch Beiträge auf dem Import und dem Verbrauch von Lebensmitteln und Getreide.</p>	
<p>Anzahl, Komplexität und Revisionskadenz von zollrelevanten Gesetzen und Verordnungen</p>	<p>Machen eine sorgfältige Compliance ressourcen- und kostenintensiv. Illustrativ: Exportkontrolle (seco); Fälschungen (IGE); Mehrwertsteuer (ESTV); Alkoholsteuer (EAV) etc.</p>	
<p>Übrige</p>		
<p>Motorräder, Roller / (Automobile)</p> 	<p>PrSG: Umfangreiches Pflichtenheft auch für Importeure und Händler von Konsumprodukten (Produktprüfungs- und Beobachtungspflichten; sog. Nachmarktpflichten). Sie müssen insbesondere organisatorische Massnahmen treffen, um umgehend und angemessen auf eine von einem Produkt ausgehende Gefahr reagieren zu können (etwa Warnungen, Verkaufsstops oder Rückrufe und Meldung an die zuständigen Behörden).</p> <p>Problem Rückrufaktionen: Die nationalen Importeure werden zwar haftbar gemacht, ihnen sind jedoch bei Direktimporten die Besitzer nicht be-</p>	<p>Passionemoto SA Roland Müntener (Präsident Motosuisse) rmuentener@passionemoto.ch</p>

	kannt; Kauf von Halteradressen beim ASTRA. (Vermutlich sind auch die Auto-Importeure von dieser Problematik betroffen.)	
Importhaftpflicht	PrHG In der Schweiz haftet der Schweizer Importeur zusätzlich zum EU-Produzenten oder EU-Importeur.	
Hindernisse beim Autohandel insbesondere		
Importbescheinigung und CoC-ähnliche Papiere sind den Europäischen Übereinstimmungsbescheinigungen nicht gleichgestellt	<p>EG-Übereinstimmungsbescheinigungen (CoC) werden von den Fahrzeugherstellern ausgestellt. Sie bestätigen die Übereinstimmung eines bestimmten Personenwagens mit einer europäischen Genehmigung und bilden auch in der Schweiz die Grundlage für die Zulassungsfähigkeit von Fahrzeugen.</p> <p>Um der Diskriminierung von Direktimporten, insbesondere aus dem nahen Umfeld der EU, die die europäischen Richtlinien anwenden, entgegenzuwirken und unter Berücksichtigung, dass ursprünglich für die EU produzierte Neuwagen aufgrund der Globalisierung weltweit gehandelt werden, sollen in Zukunft auch andere Bescheinigungen von Landesimporteuren, Behörden oder Herstellern der betreffenden Marke anerkannt werden, welche die Übereinstimmung mit den europäischen Normen bescheinigen. Dies soll für Personenwagen und leichte Nutzfahrzeuge zur Anwendung kommen, die die Einhaltung der europäischen Normen zweifelsfrei erfüllen. Diese sollen für die Zulassung gleich behandelt werden</p>	<p>VFAS – Verband freier Autohandel Telefon 056 619 71 32 info@vfas.ch</p>

	<p>wie Fahrzeuge mit CoC.</p> <p>Mit der Gleichstellung von Importeursbescheinigung und CoC-ähnlichen Papieren mit Europäischen Übereinstimmungsbescheinigungen würde ein staatliches Handelshemmnis abgebaut werden und Direktimporte nicht mehr behindert.</p>	
<p>Erfordernis einer unnötigen Schweizer Typengenehmigung</p>	<p>Die Zulassung von Motorfahrzeugen in der Schweiz ist durch das Erfordernis von Schweizer Typengenehmigungen überreguliert. Diese dienen lediglich dazu, Europäische Genehmigungen (Gesamt- oder Kleinseriengenehmigungen) mit einer eigenen Schweizer Zulassungsnummer (Typenschein) zu versehen. Damit verursacht die Typengenehmigung bei Staat und Unternehmen unnötigen finanziellen und administrativen Aufwand. Anstelle des Typenscheins ist für die Zulassung von Motorfahrzeugen auf die EU-Gesamtgenehmigungsnummer abzustellen.</p> <p>Die Abschaffung der Schweizer Typengenehmigung und Zulassung gestützt auf die EU-Genehmigungsnummer deregulieren den Zulassungsprozess. Die Beseitigung dieses Handelshemmnisses führt zu einer finanziellen und administrativen Entlastung von Unternehmen, Bürgern und Staat.</p>	<p>VFAS – Verband freier Autohandel Telefon 056 619 71 32 info@vfas.ch</p>
<p><u>Beispiel:</u></p> <p>Ein in der EU typengeprüfter VW Golf wird in der Schweiz in eine neue Schweizer Typenscheinnummer überführt. Dies kostet rund 300 CHF pro Typenschein und verursacht bei der Behörde und beim Importeur beträchtlichen administrativen Aufwand. Mit der Abschaffung der schweizerischen Typengenehmigung würde der entsprechende Aufwand für die Zulassung (insbesondere Kosten/Zeit) für Unternehmen, Bürger und Staat entfallen.</p>		

Handel mit CO2-Emissionen	<p>CO2-Emissionen von Fahrzeugen sind von Importeuren bisher nur begrenzt handelbar. Denn Emissionsabtretungen sind nur vor der Erstzulassung möglich. Sie erfolgen überdies für jedes Fahrzeug einzeln und gemäss einem äusserst bürokratischen Prozess. Daher ist der Handel mit CO2-Emissionen gemessen an den über 300'000 CO2-abgabepflichtigen Fahrzeugen und den Bedürfnissen der Importeure gering. Durch die Verbesserung der Handelbarkeit von CO2-Emissionen innerhalb eines Kalenderjahres können Anreize für Importeure geschaffen werden, ihre jeweiligen Zielvorgaben mit der Einfuhr umweltfreundlicher Fahrzeuge zu unterschreiten und «überschüssige» CO2-Emissionen auf dem Markt anzubieten.</p> <p>Die administrative Handhabung kann unbürokratisch und ohne Belastung der Verwaltung erfolgen: Die Umbuchung einer gewissen CO2-Menge würde direkt von einem zum anderen Importeur erfolgen (Börsen sind auch Grossimporteure, die diesen Dienst für Bürger anbieten). Mit diesem Vorgehen dürfte die Anzahl der Umbuchungen kleiner werden, die pro Umbuchung gehandelte Menge indes deutlich grösser werden.</p> <p>Die Verbesserung der Handelbarkeit von CO2-Emissionen von Fahrzeugen wird vereinfacht für Staat und Unternehmungen und es entsteht ein CO2-Markt. Die Importeure haben einen Anreiz, umweltfreundliche (d. h. CO2-positive) Fahrzeuge zu handeln bzw. zu importieren. Als Folge davon würde auch der Markt für den Handel von CO2-Emissionen spielen. Die Verbesserung der</p>	<p>VFAS – Verband freier Autohandel Telefon 056 619 71 32 info@vfas.ch</p>
---------------------------	---	--

	<p>Umsetzung des Handels mit CO2-Emissionen würde zudem die administrative Belastung von Unternehmen und Behörden massiv verringern.</p>	
<p>Elektronische Erfassung von CO2-Kennzahlen</p>	<p>Der Vollzug der CO2-Emissionsvorschriften für Personenwagen, namentlich die Erfassung von CO2-relevanten Kennzahlen, gestaltet sich je nach Zulassungsart unterschiedlich:</p> <p>(i) Importeure von Personenwagen, die von der Typengenehmigung befreit sind, müssen sämtliche zur Zulassung relevanten Dokumente dem Bundesamt für Strassen (ASTRA) per Post zur Besteuerung einreichen. Dieses prüft die Zulassungsfähigkeit, stempelt die Einfuhrbescheinigung (Formular 13.20A) mehrfach, stellt Rechnung und retourniert die Dokumente erst, nachdem die Verfügung Rechtskraft erlangt hat oder dem Grossimporteur belastet wurde. (ii) Dieses im EVD-Zeitalter unzweckmässige und bürokratische Dokumentenhandling führt bei betroffenen Bürgern und KMU zu hohen Administrations- und unnötigen Überwachungsaufwänden sowie zu zeitlichen Verzögerungen. (iii) Der automatisierte Prozess bei typengenehmigten Personenwagen zeigt hingegen, dass ein einfacherer Ablauf durchaus möglich wäre.</p> <p>Neu würde bei der kantonalen Zulassung der Grossimporteur mit den Zulassungsdaten EDV technisch übermittelt und das zuständige Bundesamt belastet das Grossimporteurskonto. Die elektronische Erfassung von CO2-Kennzahlen verkürzt die Dauer vom</p>	<p>VFAS – Verband freier Autohandel Telefon 056 619 71 32 info@vfas.ch</p>

	<p>Zeitpunkt des Imports bis zur Zulassung des Fahrzeugs. Damit wird der Import von Fahrzeugen erleichtert, d. h. ein Handelshemmnis abgebaut.</p>	
<p>Nischenziele von Fahrzeugen aus den USA (sog. «Amerikaner»)</p>	<p>Nach Art. 28 Abs. 2 der Verordnung über die Reduktion der CO2-Emissionen passt das BFE die Berechnung der jeweiligen Zielvorgaben für Fahrzeugimporteure an, sofern dem Hersteller durch die EU-Klimakommission eine Ausnahme nach Art. 11 der Verordnung (EG) Nr. 443/2009 gewährt wurde.</p> <p>Die EU-Klimakommission sieht jedoch in ihrem Hoheitsgebiet keinen Anlass zur Gewährung von entsprechenden Kleinserien- und Nischenherstellerzielen für rubrizierte Fahrzeuge, obwohl diese die dafür notwendigen quantitativen Kriterien einhalten. Denn Fahrzeuge ohne EG-Genehmigung (insbesondere amerikanische Modelle) werden z. B. in Deutschland nicht besteuert. Da die EU-Klimakommission bspw. für amerikanische Modelle keine Ausnahme vorsieht, resultiert daraus eine stossende Ungleichbehandlung gegenüber anderen Fahrzeugen, für welche Nischenziele ausgesprochen werden. In Zukunft ist auch mit neuen Anbietern auch China zu rechnen, wonach sich die heutige stossende Situation beim amerikanischen Fahrzeugen weiter ausdehnen wird.</p> <p>Durch dieses Handelshemmnis werden insbesondere amerikanische Produkte benachteiligt. Es entsteht eine Marktverzerrung und Ungleichbehandlung, denn andere Nischenfahrzeuge mit dem gleichen CO2-Wert werden nicht besteuert. So werden amerikanische Fahrzeuge bis</p>	<p>VFAS – Verband freier Autohandel Telefon 056 619 71 32 info@vfas.ch</p>

	zu 40% verteuert.	
<u>Beispiel:</u>		
	<p>Für einen Sportwagen der Marke «Dodge» zum Preis von 40'000 CHF mit einem CO₂-Ausstoss von 280 Gramm sind in der Schweiz rund 15'000 CHF Strafsteuer zu entrichten. Für einen Ferrari mit gleichem CO₂-Ausstoss und einem Preis von 300'000 CHF sind in der Schweiz keine CO₂-Strafsteuern zu bezahlen.</p> <p>In Deutschland wird der Dodge nicht besteuert, da diese Fahrzeuge nur einen marginalen Marktanteil (wie in der Schweiz) haben und daher nicht CO₂ relevant sind. Die Lösung ist dahingehend, dass das zuständige Bundesamt für diese benachteiligten Marken ein gleiches Nischenziel ausspricht, wie für vergleichbare andere Marken.</p>	
Akzeptanz US-Normen	<p>Bei der Zulassung von Fahrzeugen aus EU-Mitgliedstaaten akzeptieren die Behörden bezüglich Sicherheits-, Abgas- und Geräuschaufgaben sowie Lichtanlagen EU-Normen. Beim Import von Personenwagen aus den Nafta-Staaten werden die entsprechenden Nafta-Standards nicht anerkannt und müssen separat nachgewiesen werden, was ein Handelshemmnis darstellt.</p> <p>Direktimporte aus den Nafta-Staaten unterliegen einem kostenintensiven Nachweis- und Genehmigungsverfahren, da die Erfüllung der Schweizer Auflagen bei jedem Fahrzeug einzeln geprüft wird. Dies ist in der Praxis zwar eine reine Formsache, wie die bereits existierende Harmonisierung im Abgasbereich zeigt. Die mit der aktuellen Regelung verbundene Nachweiserbringung nimmt indes regelmässig Monate in Anspruch und verursacht Kosten um 5000 Franken pro Fahrzeug; sie wirkt preistreibend und zementiert die Hochpreisinsel Schweiz.</p> <p>Eine grundsätzliche Akzeptanz der Nafta-Normen baut ein Handelshemmnis ab und bietet sich an, ohne damit Umwelt und Verkehrssicherheit zu gefährden. Die Einhaltung der Geräuschnormen kann mit der nach wie vor notwendigen Prüfung der Strassenverkehrsämter mittels einer</p>	<p>VFAS – Verband freier Autohandel Telefon 056 619 71 32 info@vfas.ch</p>

	<p>Standmessung nachgeprüft werden. Im Einzelfall könnten die Vollzugsorgane bei Verdachtsmomenten bezüglich der Nichterfüllung schweizerischer Normen weiterhin zusätzliche Prüfungsnachweise verlangen.</p> <p>Die Erfüllung der in den Nafta-Staaten gültigen Normen muss mit einem Ursprungs- oder Zulassungszertifikat (z. B. MSO, COO oder Title) nachgewiesen werden. Der Abbau dieses kostentreibenden Handelshemmnisses schützt vor überhohen Zulassungskosten.</p>	
Vollzug des Kartellgesetzes	<p>Die Wettbewerbskommission hat gestützt auf Art. 6 KG (SR 251) die Bekanntmachung über die wettbewerbsrechtliche Behandlung von vertikalen Abreden im Kraftfahrzeughandel (KFZ-BM) erlassen. Damit sollen Konsumenten und KMU vor wettbewerbsverzerrenden und gebietsabschottenden Praktiken geschützt werden.</p> <p>Zahlreiche internationale Hersteller versuchen, Garagisten in der Schweiz durch Knebelverträge an sich zu binden und beschränken diese im freien Wettbewerb. Die KFZ-BM verbietet den ausländischen Herstellern zudem die Einlösung von Garantien und andere Gratis-Dienstleistungen davon abhängig zu machen, ob das Auto bei seinem Schweizer Importeur gekauft wurde, der in der Regel den Wagen mit einem erheblichen „Zuschlag Schweiz“ verkauft. Die KFZ-BM ist somit ein Mittel um gegen die Hochpreisinsel Schweiz.</p>	<p>VFAS – Verband freier Autohandel Telefon 056 619 71 32 info@vfas.ch</p>

	<p>Von der fehlenden Verbindlichkeit der KFZ-BM profitieren einzig die Hersteller im Ausland, welche zulasten der Schweizer KMU und Konsumenten den Wettbewerb aushebeln. Diesem Missstand kann entgeggetreten werden, indem die KFZ-BM in eine verbindliche Regelung (Verordnung) überführt wird. Dies ermöglicht, eine wirksame Rechtsdurchsetzung vor Zivilgerichten. Da die KFZ-BM in ihrer heutigen Form wegfällt, entsteht keine zusätzliche Regulierung.</p>	
<p>Besteuerungsrelevante Frist (6-Monatsfrist) zur CO2-Abgabe bei Neuwagen</p>	<p>Beim Import von «jungen» Occasionsfahrzeuge (Alter: bis 6 Monate ab 1. Inverkehrsetzung), die bereits in einem EU-Mitgliedstaat zugelassen worden sind und für die dort bei der 1. Inverkehrsetzung CO2-Abgaben bezahlt wurden, werden in der Schweiz dieselben Abgaben nochmals erhoben.</p> <p>Die Abgaben in einem EU-Mitgliedstaat und der Schweiz werden damit zweimal erhoben («Doppelbesteuerung»). Die Abgabe wird von den Schweizer Konsumenten und KMU bezahlt.</p> <p>Die CO2-Verordnung ist dahingehend anzupassen (Kompetenz bei Verwaltung), dass ausschliesslich Neuwagen CO2-besteuert werden, die vorher noch nie zugelassen worden sind. Damit entfällt die aktuelle «Doppelbesteuerung».</p>	<p>VFAS – Verband freier Autohandel Telefon 056 619 71 32 info@vfas.ch</p>
<p>Amerikanischer Fahrzeugsausweis beim Import von amerikanischen Occasionsfahrzeugen in der Schweiz</p>	<p>Amerikanische Fahrzeuge erhalten bei der 1. Inverkehrsetzung in den USA als Zulassungsdokument einen so genannten „Title“. In diesem Dokument wird ausschliesslich auf das Modell-Jahr hingewiesen, worauf auch der Neu- und Gebrauchtwagenhandel abstellt.</p>	

Demgegenüber wird in Europa primär auf die 1. Inverkehrsetzung abgestellt. Auf dem Title ist das Ausstellungsdatum (Issue Date) verzeichnet, welches nicht immer dem Datum der 1. Inverkehrsetzung entspricht. Wechselt das Fahrzeug in den USA beispielsweise mehrmals die Hand, wird bei jedem Halterwechsel ein neuer Title ausgestellt und das Datum der 1. Inverkehrsetzung ist nicht (mehr) ersichtlich. Das Modell-Jahr ist aber immer zweifelsfrei auf den amerikanischen Papieren ersichtlich.

Der Gebrauchtwagen Handel ist aufgrund dieses Handelshemmnisses praktisch verunmöglicht. Anstelle des 1. Inverkehrssetzungsdatums wird beim Schweizer Fahrzeugausweis unbekannt eingetragen und unter Bemerkungen das Modelljahr erfasst, welches zweifelsfrei aus dem amerikanischen Ausweis (Title) hervorgeht. Bezüglich der zu erfüllenden Normen für die Zulassung muss das Fahrzeug die gültige Schweizer Norm des Modelljahres erfüllen.